

Meran, 10.07.2017

Prot. 0000488/XIII

(B)
**REGLEMENT FÜR ZUSÄTZLICHE GASTRONOMIESTÄNDE AN DER
MERANER WEIHNACHT**

I
Prämisse:

Der Meraner Weihnachtsmarkt ist einer der Jahreshöhepunkte im Veranstaltungskalender Merans und erfüllt eine fundamentale Brückenfunktion für die Positionierung der „Ganzjahresdestination“ Merans. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass auch jene gastronomischen Stände die nicht zum eigentlichen Markt an der Kurpromenade gehören, jedoch im Stadtkern aufgestellt sind, sich an ein Reglement halten, um die Qualität des Marktes zu gewährleisten.

Mit der vorliegenden Urkunde legt die Kurverwaltung Meran die gemeinsamen und allgemeinen Regeln fest, die an allen weiteren Gastronomieständen mit Merkmalen eingehalten werden müssen, die vollständig dem ursprünglichen Aussehen der Häuschen auf der Kurpromenade entsprechen und innerhalb der Abgrenzung der Meraner Weihnacht aufgestellt sind, seien sie kommunal oder privat; der Aufstellungsort wird von der Kurverwaltung beschlossen.

II
Gastronomische Stände – Strukturen

1) Die Gastronomiestände werden grundsätzlich vor den entsprechenden betriebenen öffentlichen Lokalen und in einem im Einzelnen mit dem Veranstalter zu vereinbarenden Bereich aufgestellt.

Die Kurverwaltung behält sich auf jeden Fall das Recht vor, für ein besseres Gelingen des Ereignisses oder auch aus Sicherheitsgründen einen anderen Bereich als den vor dem jeweiligen öffentlichen Lokal zu wählen (z. B. Platz vor dem Mammig-Museum).

2) Die Häuschen in Privateigentum müssen sich hinsichtlich Gestaltung, Material, Abmessungen und Aussehen nach denen im Eigentum der Gemeinde richten (d.h. „Rubner-Häuschen“) und vom Veranstalter genehmigt werden.

3) Mit der Zulassung zur Meraner Weihnacht verpflichtet sich der Zugelassene, den ordnungsgemäßen Nachschub der zum Verkauf angebotenen Waren über die Dauer der

Meraner Weihnacht, ein angemessenes Erscheinungsbild des Standes und der angebotenen Waren zu gewährleisten.

4) Für die **Nutzung des öffentlichen Bereichs** hat der Nutzungsberechtigte direkt an die Gemeinde Meran die entsprechende Gebühr (COSAP) zu zahlen. Für die Nutzung der Strukturen der Meraner Weihnacht werden Gebühren gemäß jährlich genehmigter und nach ASTAT neu bewerteter Preisliste sowie als anteilige Unkostenerstattung, wenn zutreffend, eingezogen. Die Verwendung von Stehtischen im öffentlichen Bereich muss auf jeden Fall von der Kurverwaltung hinsichtlich Ästhetik/Design genehmigt werden. Für jeden Tisch nach den ersten drei ist jedenfalls die Zahlung einer Gebühr in der vom Veranstalter bekanntgegebene Höhe zu zahlen.

5) An der Stirnseite der Häuschen dürfen keine **Werbevorrichtungen** wie Fahnen, Transparente, Leuchtreklame oder andere Anzeigetafeln zu Werbe- oder Sponsoring Zwecken angebracht werden. Ohne vorherige Genehmigung der Kurverwaltung dürfen außerdem keine Nägel, Klammern, Schilder usw. verwendet werden. Ebenso ist es untersagt, Sonnenschirme, Sonnenblenden und andere Schutzvorrichtungen anzubringen.

Nicht erlaubt ist es außerdem, die Häuschen mit Stoffen, Nylon oder anderen Materialien abzudecken.

6) Für die **zusätzlichen Ausstattungen** wie Marktschirme wird auf die Gemeindevorschriften „*Leitlinien zur Stadtmöblierung*“ verwiesen.

6.1. Trittbretter - Sämtliche Trittbretter um die Häuschen herum müssen über eine Zulassung verfügen und als feuerabweisend zertifiziert sein, um mit der Zertifizierung der vorhandenen Häuschen uniform zu sein. Diese Garantie hat man, indem man das behandelte Material in die Klasse der Reaktion auf Feuer 1 bringt (Bestimmung CNVVF/UNI 9796) im Sinne des M.D. 6/3/1992 bzw. Euroklasse B fl s1 gemäß UNI EN 13501-1 (Vergleichstabelle M.D. 15. März 2005).

Eine Zulassung ist möglich, indem die Holztrittbretter mit einem zugelassenen Produkt angestrichen werden, das obige Eigenschaften aufweist, oder mit einem feuerabweisenden Material mit obigen Eigenschaften verkleidet werden.

Es sind KEINE Trittbretter zugelassen, die die entsprechende Zertifizierung nicht oder nur zum Teil erfüllen.

Außerdem müssen die Trittbretter fachgerecht verlegt und angefertigt sein.

6.2. Marktschirme und -zelte

Es sind klassische windbeständige Marktschirme in einfachen Formen und mit zentralem Mast, einfarbig, mit farblich abgestimmtem Sockel, zu benutzen.

- Der Durchmesser (d max.) /die höchste Breite (b max.) darf 3,0 m nicht übersteigen.
- Zugelassene Farben sind Perlweiß, Elfenbein und Beige.
- An den Zelten und Schirmen dürfen keine Seitenteile befestigt sein.
- Befestigungs- oder Verankerungssysteme am Boden sind nicht zugelassen.
- Schutzdächer und Pavillons sind nicht zugelassen.
- Werbeaufschriften auf den Schirmen sind nicht zugelassen.

- Auf jeder für den Imbiss bestimmten Fläche darf nur eine Art von Schirmen verwendet werden.
- Formen: rund, quadratisch, rechteckig.

Jeder Nutzungsberechtigte darf höchstens 2 Schirme aufstellen, die nur bei Regen oder Schnee geöffnet werden dürfen.

6.3. Technische Möblierungselemente (Heizpilze, Heizelemente usw.) – Vorbehaltlich begründeter Ausnahmefälle ist die Wandmontage von Heizelementen an geschützten Gebäuden oder Anlagen nicht gestattet; ebenfalls darf technisches Zubehör wie Stromleitungen, Montageleisten usw. nicht sichtbar sein. Die Heizelemente dürfen nur in Kombination mit Schirmen verwendet werden, die die erforderlichen Vorrichtungen für die Befestigung und den Durchgang von Kabeln aufweisen.

Der Veranstalter erlaubt jedem Nutzungsberechtigten die Aufstellung von höchstens 3 Heizpilzen. Diese dürfen nur eingeschaltet werden, wenn es effektiv notwendig ist, wie in der Verordnung „Green Event“ vorgeschrieben. Die Heizpilze dürfen außen nicht mit Werbung bedruckt sein und können eventuell in die Tische/Fässer integriert werden.

6.4. Preislisten - Aus übergeordneten ästhetischen Gründen müssen der Ort der Anbringung und die Merkmale der Preislisten von der Organisation genehmigt werden. Die Preise der Speisen und Getränke müssen deutlich auf den zugewiesenen Flächen angegeben werden und sind der Organisation auf Anfrage zuvor mitzuteilen.

6.5. Mit Flüssiggas betriebene Geräte

Folgende Sicherheitsvorschriften müssen eingehalten werden:

1. für die Zubereitung von für den Verkauf bestimmten Nahrungsmitteln müssen Geräte mit der CE-Kennzeichnung verwendet werden;
2. die unter obigem Punkt 1) genannten Geräte müssen nach den Anleitungen des Bedienungs- und Wartungshandbuchs eingesetzt werden und zu den folgenden Kategorien zählen:
 - a) auf den Verkaufstresen angebrachte Kochgeräte;
 - b) in den Küchen und den gastronomischen Ständen aufgestellte Kochgeräte;
 - c) in Verkaufswagen aufgestellte Kochgeräte;
 - d) andere Geräte (zum Beispiel für die Erzeugung von Heißwasser, für die Heizung)

GASTRONOMIESTÄNDE

1. Die Aufstellung der Gastronomiestände muss so erfolgen, dass ein eventueller Brand begrenzte Ausmaße hat; zu diesem Zweck müssen die Gastronomiestände abwechselnd mit anderen Ständen aufgestellt werden, damit der Abstand zwischen den ersteren vergrößert wird.

2. Jeder Gastronomiestand muss mindestens mit einem tragbaren Feuerlöscher mit einer Löschkapazität von nicht unter 34A 1448C ausgerüstet sein.

3. Elektroinstallationen müssen nach dem Gesetz vom 1. März 1968, Nr. 186 (sowie Ministerialdekret 37/08) hergestellt und eingebaut werden.

4. Zur Vermeidung der Gefahr durch den „DOMINOEFFEKT“ wird der Organisator ein linearer Mindestabstand zwischen Gastronomieständen mit Flüssiggasflaschen von 15 m gewährleisten.

BESCHRÄNKUNGEN, VERBOTE UND BETRIEBSBEDINGUNGEN

A) Verbote und Verpflichtungen im Zusammenhang mit Flüssiggasflaschen

Es ist verboten, auf einem einzigen Stand Flüssiggasmengen von mehr als 75 kg zu lagern und zu benutzen. Das Fassungsvermögen der Gasflaschen für Heizpilze darf zwischen 0,5 kg/Stück und 20 kg/Stück liegen. Auf jeden Fall DARF DAS GESAMTZULÄSSIGE FASSUNGSVERMÖGEN 75 KG nicht übersteigen (wobei sowohl die vollen als die leeren Flaschen mit dem potentiellen Fassungsvermögen gezählt werden).

b) Nicht angeschlossene Flaschen, auch wenn sie leer sind, dürfen nicht in der Nähe der Verbraucher gelagert werden.

c) Außerhalb der Betriebszeiten der Verbrauchgeräte und in den Ruhezeiten müssen die Gashähnen und die mit den Automatikventilen verbundenen Absperrventile der Flaschen in geschlossener Stellung sein.

B) Regelmäßige Kontrollen der Schläuche für das Flüssiggas.

Die Schläuche müssen nach den von den Herstellern gegebenen Anweisungen regelmäßig auf Risse, Schnitte oder andere Beschädigungen sowie Schäden an den Anschlüssen kontrolliert werden. Die Schläuche müssen ausgetauscht werden, wenn Anomalien oder Schäden auftreten, und jedenfalls vor dem Datum des Ablaufs.

C) Wartung und vorbeugende Instandhaltung

Die Verbraucher von Flüssiggas müssen regelmäßig nach den Anweisungen des Herstellers gewartet werden.

7) Ein zufriedenstellender Reinlichkeitszustand ist zu gewährleisten und die Positionierung innerhalb der zugewiesenen Fläche beizubehalten, ohne den Raum außerhalb der Hütten zu besetzen, wo es strengstens verboten ist, Gegenstände jeglicher Art aufzustellen.

In den Ständen ist Musik verboten und jede Initiative muss im Voraus mit dem Veranstalter vereinbart werden.

8) Die Kurverwaltung erlässt präzise Vorgaben zur **Mülltrennung**. Die Schneeräumung durch den Aussteller hat an den Stellplätzen/Häuschen im Umkreis von 2 Metern zu erfolgen, sofern der Veranstalter nichts anderes bestimmt.

III

Zuteilung des Standortes und/oder der Häuschen sowie Unterzeichnung des Vertrages

9) **Die Zuweisung des Platzes und/oder des Häuschens** erfolgt im Rahmen eines entsprechenden öffentlichen Verfahrens.

10.1.) Kommission

Die Kommission, welcher die von diesem Reglement festgelegten Aufgaben zugewiesen sind, setzt sich aus dem/der Direktor/in der Kurverwaltung oder dessen/deren Bevollmächtigten/er, der/die dieser Kommission vorsitzt, und aus vier Personen zusammen, die von dem Verwaltungsrat der Kurverwaltung Meran namhaft gemacht werden. Um die uneingeschränkte Handlungsfähigkeit der Kommission zu garantieren,

sowie unter Berücksichtigung des begrenzten Zeitraumes für die Zuweisungen, ernennt der Verwaltungsrat auch 4 Ersatzmitglieder, welche die wirklichen Mitglieder im Falle von Verhinderung oder aus jeglichen anderen begründeten Ursachen ersetzen. Der Präsident der Kommission oder dessen Stellvertreter beruft die Sitzungen der wirklichen und der Ersatzmitglieder ein.

Sämtliche Funktionen der Kommissionsmitglieder können auch von Ersatzmitgliedern voll und gültig ausgeübt werden, die die Kurverwaltung ernennt.

Die Kommission bleibt zwei Jahre im Amt, einschließlich der Ersatzmitglieder.

Gegen die Entscheidungen der Kommission ist innerhalb von 10 Tagen ein Rekurs an die Kurverwaltung Meran möglich.

10.2.) Kriterien der Zuerkennung des Standes

Die Kommission erstellt eine Rangordnung und ernennt somit den Empfänger. Das Kriterium für die Auswahl ist die des höchsten Angebotes, laut wirtschaftliches Angebot werden 5 Punkte je € 300,00 die die Antragsbasis erhöht vergeben.

10.3.) Bei gleicher Punktzahl wird der Antragsteller gewählt, der den Antrag zuerst gestellt hat, bei weiterer Punktegleichheit entscheidet das Los. Es sind auf jeden Fall jene Angebote ausgeschlossen, die die Mindestzugangsschwelle von 15 Punkten nicht erreichen.

10.4.) Das Angebot ist unwiderruflich und bindend für denjenigen, der es einreicht. Mit seiner Unterschrift verpflichtet er sich, den Vertrag zu unterzeichnen und an der jeweiligen Veranstaltung sowie eventuellen weiteren Ausgaben mit dem Stand/Häuschen teilzunehmen, der ihm zugewiesen wird, und ohne Vorbehalte das Reglement der Meraner Weihnacht (von dem von der Kurverwaltung Meran, 39012 Meran, Freiheitsstraße 45, eine Kopie angefordert werden kann) sowie die vorliegenden gemeinsamen Regeln wie auch alle Ergänzungsbestimmungen und -vorschriften zu akzeptieren, die von der Kurverwaltung im allgemeinen Interesse der Veranstaltung nach der Einreichung des Teilnahmeantrags erlassen werden sollten.

10.5.) Der Antragsteller akzeptiert, dass die Kurverwaltung sich das Recht vorbehält, die Standbetreiber von einem Platz zu einem anderen zu verlegen oder ihnen keinen Platz zuzuweisen und/oder sie aus der Meraner Weihnacht auszuschließen. Dies, um ein gerechtes und vielfältiges Warenangebot zu gewährleisten, bzw. wenn unaufschiebbare organisatorische Erfordernisse dies verlangen und/oder wenn der Antragsteller nicht die notwendigen Eignungsvoraussetzungen aufweist, die von den gesetzlichen Bestimmungen und den Verwaltungs- und Gemeindeverordnungen vorgeschrieben werden.

10.6.) Ein Bieter kann an mehreren Ausschreibungen teilnehmen, aber es wird ihm nur ein einziger Stand zugewiesen. Unter Bieter versteht man eine juristische Person mit Mehrwertsteuernummer; mehrere juristische Personen, die einem Unternehmens-/Firmenzusammenschluss angehören, gelten als ein Bieter.

Falls ein Bieter als Sieger hervorgeht oder in mehreren Ranglisten einen Platz mit Zuweisungsberechtigung erreicht hat, muss er sich notwendigerweise für die Annahme einer einzigen Zuweisung entscheiden, vorbehaltlich der Zustimmung zu dieser Entscheidung durch die Organisation, die deren Kompatibilität überprüft.

10.7.) Um die Ziele gemäß dem Reglement zu erreichen, behält sich die Kurverwaltung auf jeden Fall das Recht vor, in ihrem freien Ermessen eine bestimmte Anzahl Häuschen

– höchstens 10% - Körperschaften, Organisationen und Verbänden mit institutionellen Zwecken und/oder von allgemeinem Interesse und/oder für den Verkauf von ausgewählten und festgelegten Produkten, auch durch Betriebe und Unternehmen, zuzuweisen, die durch ihren typischen Charakter repräsentativ sind für die Region und/oder die Weihnachts- und Winterzeit und unmittelbar und leicht vom Touristen erkannt werden können; die Zuweisung erfolgt auf der Grundlage eines zugunsten der Kurverwaltung unterzeichneten Sponsorenvertrags, dessen Einkünfte ausschließlich für die Deckung der Kosten und/oder allgemeinen Servicekosten der Meraner Weihnacht verwendet werden. In diesem Fall wird die Teilnahme durch die Unterzeichnung des Sponsorenvertrags formalisiert und die Bestimmungen des Reglements bleiben, soweit kompatibel, anwendbar.

Außerdem können ausnahmsweise auch Stände für andere Produkte zugelassen werden, die besonders attraktiv und einzigartig sind und somit für die Meraner Weihnacht einen Gewinn darstellen, sofern die nicht ausgeschlossenen, als zulassungsfähig angesehenen Anträge, die einen für die Zuweisung gültigen Platz in der Rangliste erreicht haben, nicht benachteiligt werden; die gleichen wirtschaftlichen Bedingungen unter allen anderen Antragsstellern müssen gewährleistet sein.

10.8.) Zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Kurverwaltung Meran wird innerhalb von 90 Tagen ab Datum der Zuteilungsmitteilung ein Vertrag geschlossen. Bei Vertragsabschluss darf der Nutzungsberechtigte keine offenen Rechnungen mit der Gemeinde Meran oder mit der Kurverwaltung Meran aus irgendwelchen Beziehungen haben. Der für die Zuteilung des Häuschens angebotene Betrag muss bei Unterzeichnung des Vertrags in voller Höhe gezahlt sein.

Bis spätestens 30. September jedes Jahres ist eine Anzahlung in Höhe von 50% zu leisten.

Geschieht dies nicht, verliert der Nutzungsberechtigte automatisch sein Teilnahmerecht, und an seine Stelle tritt der nächste berechtigte Antragsteller.

10.9.) Bei Unterzeichnung des Vertrags ist eine Bankbürgschaft zu Gunsten der Kurverwaltung Meran in Höhe von € 2.500 als Kautions für allfällige Schäden und/oder Vertragsverletzungen beizubringen. In solchen Fällen kann die Bürgschaft ganz oder teilweise zurückbehalten werden. Die Bürgschaft muss eine Gültigkeitsdauer bis zu 6 Monate nach Ende der Veranstaltung vorweisen.

Alternativ kann ein Zirkularscheck über den gleichen Betrag und mit der gleichen Funktion hinterlegt werden, der erst nach der Zahlung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Kurverwaltung zurückgegeben wird.

10.10.) Dem Nutzungsberechtigten steht keinerlei Erstattung und/oder Entschädigung und/oder beliebiger Anspruch zu, wenn die Meraner Weihnacht nicht veranstaltet werden sollte.

10.11.) Die von den Anbietern mitgeteilten Daten werden nach Maßgabe des Gesetzes 196/2003 verarbeitet. Mit Unterzeichnung des Teilnahmeantrags wird die Kurverwaltung ermächtigt, die mitgeteilten Daten für administrative, statistische, Werbe- und Marketingzwecke zu verwenden. Der Inhaber der Daten kann die im Gesetz 196/2003 genannten Rechte in Anspruch nehmen. Die Mitteilung der in der Ausschreibung genannten Daten wird "unter Androhung des Ausschlusses" von der Teilnahme an der Ausschreibung und an der Veranstaltung verlangt.

Rechtsträger der Datenverarbeitung ist die Kurverwaltung Meran, Freiheitsstraße 45.

10.12.) Die Firma oder Gesellschaft erklärt, dass gegen sie kein Konkursverfahren läuft und dass gegen sie keine Bedenken nach dem Antimafigesetz bestehen.

IV

Abtretung - Verzicht des Standortes und/oder des Häuschens

10) Die auch teilweise **Abtretung des Stands** an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Kurverwaltung Meran nicht zulässig. Die Kurverwaltung prüft die Zulässigkeit des Standbetriebs durch Dritte bei Vorliegen berechtigter Gründe.

11) Im Falle des Verzichts und der unterbliebenen Teilnahme besteht kein Anspruch auf Rückerstattung; in diesem Fall behält sich die Kurverwaltung Meran das Recht vor, Folgeschäden zu beanspruchen.

12) Bei **Verzicht auf das Häuschen und auf den Stellplatz aus schwerwiegenden und nachgewiesenen Gründen** (Todesfall, Krankheit), der umgehend per Einschreiben mitgeteilt wurde, kann nach unanfechtbarer Entscheidung der in Art. 7 des Reglements genannten Kommission der Restbetrag der Gebühr zurückgezahlt werden, während die geleistete Anzahlung zur Deckung der Gemeinkosten einbehalten wird. Verlässt und schließt der Nutzungsberechtigte den Stand aus irgendeinem, auch schwerwiegenden Grund während der Dauer der Meraner Weihnacht, hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung und/oder Nachlass; vielmehr wird die Bürgschaft als Ersatz für den erlittenen Imageschaden zurückbehalten, und die Geltendmachung des weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

IV

Öffnungszeiten und Kalender

13) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die täglichen Öffnungszeiten einzuhalten und den Stand während der Publikumszeiten und während der gesamten Dauer der Veranstaltung geöffnet und mit dem Gastronomen oder dessen Beauftragten besetzt zu halten.

14) Für das Rahmenprogramm ist eine verlängerte Öffnungszeit bis um 01.00 an **Silvester** für die Nutzungsberechtigten von Stellplätzen/Häuschen vorgeschrieben. Der Veranstalter gewährleistet, dass der Stand vom späten Nachmittag bis zum späten Abend geschlossen sein wird.

15) Die Kurverwaltung Meran kann nach freiem Ermessen Datum und Uhrzeiten der Veranstaltung ändern, ohne dass die Nutzungsberechtigten vom Vertrag zurücktreten, den Vertrag aufheben und sich der eingegangenen Pflichten entledigen können. Im Falle eines übergeordneten öffentlichen Interesses, höherer Gewalt oder aus von ihr nicht zu

beeinflussenden Gründen kann die Kurverwaltung die Dauer der Veranstaltung kürzen oder die Veranstaltung ganz oder teilweise aufheben, ohne irgendwelche Entschädigungen, Vertragsstrafen, Rückerstattungen oder Schadensersatz leisten zu müssen.

V

Lebensmittel und Getränke

16) Die Verabreichung der Produkte muss an den Gastronomieständen immer garantiert werden können.

17) An den Ständen dürfen keine Highlight-Produkte zum Verkauf angeboten werden, die an den Ständen der Meraner Weihnacht an der Kurpromenade angeboten werden. Diese werden in einen späteren Zeitpunkt von der Organisation mitgeteilt. Verboten ist auch der Verkauf von Produkten die nicht im Ansuchen angeführt, von der Organisation nicht genehmigt und nicht in der Verkaufslizenz eingetragen wurden.

18) Soweit im Einzelfall keine begründeten Ausnahmen genehmigt sind, gilt Folgendes:

- Das Brot muss ein Qualitätsbrot sein und die typischen, traditionellen Merkmale des Südtiroler Brotes besitzen.
- Bei Lebensmitteln müssen ausdrücklich die Herstellungs-/Zubereitungs-/Herkunftsorte angegeben werden, wobei die für die Branche geltenden Vorschriften einzuhalten sind. Diesbezüglich vorgesehene Kontrollen haben die Nutzungsberechtigten zuzulassen. Die Verabreichung von Industrieprodukten der Supermärkte ist nicht gestattet.
- Nicht als "g.g.A." gekennzeichnete Speck muss dennoch das Südtiroler Qualitätszeichen tragen.
- Wein darf nur in Gläsern ausgeschenkt und serviert werden; die Weinkarte muss zwingend zuvor der Organisation vorgelegt werden. Er muss zumindest zu 80% aus Südtirol und aus örtlichen Weinkellereien stammen.
- Bier darf nicht in Flaschen oder Dosen verkauft werden; es muss gezapft, in Bierkrügen serviert und an der Theke und/oder an den Stehtischen konsumiert werden.
- Der Verkauf von Blechdosen und Plastikflaschen ist untersagt. Plastikflaschen sind nur für Mineralwasser zulässig.
- Für Glühwein darf nur Qualitätswein verwendet werden; bei seiner Zubereitung sind die Hygiene-/Gesundheitsvorschriften sowie die allfälligen Vorschriften der Organisation zu beachten.
- Das Angebot und der Verkauf von verpackten Produkten am Stück (z.B. Speck, Strudel, Zelten) ist untersagt.

19) Der Verkauf hochprozentiger Alkoholika am Stand ist untersagt; das Gleiche gilt für den Verkauf alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren. Nicht zulässig ist ferner der Verkauf kohlenensäurehaltiger Getränke aus Supermärkten mit Ausnahme

von Mineralwasser und Limonade zur Herstellung von Radler. Untersagt ist auch der Verkauf von Pommes Frites, Pizza und Fastfood-Produkten (z.B. Hot Dogs, Hamburger, Kebab usw.) sowie von Popcorn und die Verwendung industriell hergestellter Haselnusscreme.

20) Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, ausschließlich die **Produkte** zu kaufen und zu verwenden, die vom Veranstalter gegen Bezahlung zur Verfügung gestellt werden und mit dem Logo der Meraner Weihnacht versehen sind (Tassen, Einkaufstaschen, Servietten, Tischdecken usw.). Die Verwendung von Plastikartikeln ist untersagt. Die Tassen müssen in einer Stückzahl von mindestens 300 zum Preis von € 2,50 pro Tasse abgenommen werden.

21) Der Konsum von Speisen und Getränken ist nur an der Theke gestattet. Einrichtungen, die das Essen und Trinken im Sitzen ermöglichen, sind nicht erlaubt. Zulässig sind maximal 6 Stehtische auf öffentlichem Grund, die im Teilnahmeantrag explizit beantragt werden müssen. Weitere Einrichtungen für den Konsum von Lebensmitteln, Speisen und Getränken sind nicht zulässig. Der genaue Aufstellungsort der Stehtische wird vom Veranstalter anhand des offiziellen Grundrisses der Meraner Weihnacht und nach den Sicherheitsvorschriften zugewiesen. Werden die Tische nicht genau an dem Platz aufgestellt, der den Nutzungsberechtigten zugewiesen wurde, entfernt der Veranstalter diese Tische. Außerdem muss der Nutzungsberechtigte dem Veranstalter das Design der Stehtische und der Heizpilze vorlegen, das von der Kurverwaltung auch in Übereinstimmung mit der Verordnung zur Stadtmöblierung der Gemeinde Meran genehmigt werden muss.

22) Der Veranstalter behält sich vor, auch in Abweichung von den Bestimmungen der vorherigen Punkte Vorschriften und Bestimmungen zu erlassen, die er für angebracht hält, um die Produktion, die Ausstellung, den Verkauf von Lebensmitteln und Getränken und alle damit verbundenen Dienstleistungen bestmöglich zu regeln. Sie sind ebenfalls bindend.

VI Verpflichtungen

23) Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, einschließlich der Schäden an den zugeteilten Häuschen, die von den ausgestellten Produkten, von Einrichtungsgegenständen, Installationen sowie von seinem Personal und seinen Mitarbeitern verursacht werden. Diesbezüglich ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung aller Risiken abzuschließen.

24) Der Nutzungsberechtigte ist im Rahmen seiner Ausstellungsfläche direkt verantwortlich für seine Tätigkeiten und die diesbezüglichen Einrichtungs- und Abbauarbeiten gemäß den Vorschriften des Legislativdekrets 81/2008 zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

25) Die Kurverwaltung haftet nicht für allfällige Diebstähle und/oder Beschädigungen, die die Nutzungsberechtigten im Verlauf der Veranstaltung erleiden. Diesbezüglich können die Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung eine Versicherung abschließen.

26) Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die Kurverwaltung Meran nicht für Schäden zu belangen, die am Stand durch Verschulden Dritter entstanden sind. Vielmehr sind alle Beschädigungen des Standes zwischen den beteiligten Parteien zu regeln. Die Kurverwaltung übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Der Stand muss, wenn er der Gemeinde gehört, am Ende der Veranstaltung im gleichen Zustand wie bei der Übergabe zurückgegeben werden, und bei Beschädigungen, die dem Nutzungsberechtigten zuzuschreiben sind, verlangt die Kurverwaltung die Erstattung der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.

27) Für die Ausübung seiner Tätigkeit muss der Nutzungsberechtigte zwingend im Besitz aller Genehmigungen und/oder Bescheinigungen sein, welche die Vorschriftsmäßigkeit der Koch- und Feuerstellen, Kamine, Grillanlagen usw., die mit entzündbaren Flüssigbrennstoffen und/oder Gasen und/oder anderen entzündbaren Brennstoffen betrieben werden, dokumentieren. Im Inneren des Häuschens hat der Nutzungsberechtigte einen geeigneten und den einschlägigen Vorschriften entsprechenden Feuerlöscher mit einer Mindestkapazität von 6 kg Löschpulver und Löschklasse 55A 233BC aufzustellen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung mit einem entsprechenden **Sicherheitsplan** auszustatten.

VII

Sanktionen und Ausschluss

28) Die Kurverwaltung von Meran behält sich vor, die Einhaltung aller Bestimmungen dieses Reglements sowie eventueller Zusatzbestimmungen der Ausschreibungen und/oder Verträge auch innerhalb der Häuschen im kommunalen oder privaten Eigentum mit eigenem oder eigens damit beauftragten Personal zu **kontrollieren**. Die Nutzungsberechtigten müssen bei der Vertragsschließung der Durchführung dieser Kontrollen zustimmen.

29) **Die Sanktionen werden von der Kommission verhängt**; diese Sanktionen können von Bedeutung sein für die Teilnahme an zukünftigen Veranstaltungen der Meraner Weihnacht oder an Ausschreibungen für die Zuweisung eines Stands an der Meraner Weihnacht, da die für die Ausschreibung erhaltene Punktezahl um bis zu 15 Punkte gekürzt werden kann. Bei besonders schweren Zuwiderhandlungen kann die Sanktion auch aus dem automatischen Ausschluss von einer oder mehreren Veranstaltungen der Meraner Weihnacht bestehen. Schwere oder wiederholte Zuwiderhandlungen können auch den Widerruf der Zuweisung und die Auflösung des Vertrags zur Folge haben. Die entsprechenden Sanktionen werden auch in den

jeweiligen mit den Nutzungsberechtigten abgeschlossenen Verträgen angeführt. Dies gilt unbeschadet aller eventuell der Kurverwaltung und/oder der Veranstaltung entstandenen Schäden.

Schwere oder wiederholte Verstöße können nach Art. 23 des Reglements den Widerruf der Zuteilung und die Aufhebung des Vertrags nach sich ziehen. Die verhängten Sanktionen können im Falle der künftigen Teilnahme an der Meraner Weihnacht von Bedeutung sein, indem die erzielte Punktezahl um bis zu 15 Punkte im Ermessen der Veranstalter gekürzt wird. Insbesondere wird bei Verkauf alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren sofort die zeitweise oder gänzliche Schließung des Standes angeordnet.

30) Um das vorherrschende allgemeine Interesse des guten Gelingens der Veranstaltung und des Erreichens der Ziele zu gewährleisten, die in der mit der Gemeinde Meran abgeschlossenen Konzession festgelegt werden, sind folgende Sanktionen bei Zuwiderhandlung vorgesehen:

1. Zuwiderhandlung: 2.000,00 €,

2. Zuwiderhandlung: 3.000 €, zusätzlich Kürzung um mindestens 3 Punkte bei Teilnahme an einer beliebigen Ausschreibung für die Zuweisung von Ständen bei zukünftigen Veranstaltungen;

3. Zuwiderhandlung: 4.000 €, zusätzlich Kürzung um mindestens 6 Punkte bei Teilnahme an einer beliebigen Ausschreibung für die Zuweisung von Ständen bei zukünftigen Veranstaltungen;

4. Zuwiderhandlung: 5.000 €, zusätzlich zum automatischen Ausschluss von der Teilnahme an jeder beliebigen Ausschreibung für die Zuweisung von Ständen bei zukünftigen Veranstaltungen.

Für jede weitere Zuwiderhandlung nach der 4.: der Betrag wird um 500,00 € erhöht, zusätzlich zum automatischen Ausschluss von der Teilnahme an jeder beliebigen Ausschreibung für die Zuweisung von Ständen bei zukünftigen Veranstaltungen.

Unter *Zuwiderhandlung* versteht man einen momentanen Verstoß jeder Art gegen die in dieser Urkunde und/oder in der Ausschreibung und/oder im Vertrag enthaltenen Bestimmungen. Die *Sanktion* wird für jede einzelne momentane Zuwiderhandlung verhängt.

Bei wiederholter Zuwiderhandlung der gleichen Art werden alle oben genannten Beträge ab der 2. Zuwiderhandlung um 500 € erhöht; ebenso werden alle Kürzungen um weitere 2 Punkte für die Teilnahme an einer beliebigen Ausschreibung für die Zuweisung von Ständen bei den zukünftigen Veranstaltungen erhöht, unbeschadet des Ausschlusses, der ab der 4. Zuwiderhandlung vorgesehen ist.

31) Die Kommission kann in ihrem freien Ermessen diejenigen in jedem Moment von der Teilnahme an den Verfahren, von der Rangliste bzw. auch von der Erfüllung des Vertrags **ausschließen**, deren Dienste offensichtlich inkompatibel sind zu den Zielen der Meraner Weihnacht, oder wie auch immer objektiv ungeeignet für ein hochwertiges Angebot von gastronomischen Diensten.

VIII. Ausnahmen

32) Der Veranstalter behält sich für das **Wochenende vom 8.-10. Dezember** vor, alle jene Ausnahmen von den Bestimmungen des vorliegenden Reglements festzulegen, die er in seinem freien Ermessen für notwendig oder wie auch immer für angebracht hält, um das beste Gelingen der Veranstaltung an diesem besonderen Wochenende zu gewährleisten. Die Ausnahmen werden rechtzeitig allen Nutzungsberechtigten bekanntgegeben.

IX Verweis

33) Soweit nicht ausdrücklich vom vorliegenden Reglement festgelegt, wird auf das geltende Reglement für die Gastronomiestände an der Kurpromenade verwiesen, soweit es kompatibel ist.

Vorliegende Anlage mit den Teilnahmebedingungen wird auf allen Seiten zur vollständigen Annahme ohne Vorbehalte vom gesetzlichen Vertreter der Firma oder Gesellschaft unterschrieben, die an der Ausschreibung teilnimmt, und muss bei sonstigem Ausschluss dem Teilnahmeantrag beigelegt werden.

Gelesen, genehmigt und unterschrieben

DATUM UND UNTERSCHRIFT
